



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Einkaufsbedingungen

Stand 01.09.2014

I. Maßgebliche Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam "Lieferant" genannt) auch, wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant insbes. bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweisen, es sei denn, diesen wurde ausdrücklich zugestimmt.

II. Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Aus offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen, bestehen für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.
2. Bestellungenannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir wie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.
4. Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Marken und Aufmachungen oder ähnliches sowie Fertigprodukte und Halbfertigprodukte, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen an Dritte nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung geliefert werden. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben. Mit derartigen Fertigungsmitteln, Marken und Aufmachungen hergestellte bzw. ausgezeichnete Erzeugnisse dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung an Dritte geliefert werden.

III. Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware an der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.
2. Kommt der Lieferant in Verzug so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,3% des Netto-Bestellwertes pro Tag, höchstens 5% des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.
3. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.

IV. Lieferung / Verpackung

1. Die Lieferung erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene die Baustelle oder einen anderen vertraglichen Bestimmungsort einschließlich Verpackung. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
3. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.
4. Verpackungen und Transporthilfen hat der Lieferant wieder abzuholen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, können wir die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vornehmen.

V. Dokumentation

1. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung
 - Menge und Mengeneinheit
 - Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
 - Restmenge bei Teillieferungen.
2. Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

VI. Preise

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Wenn nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die vereinbarten Preise Festpreise, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt.
2. Die uns genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit der Lieferant für sie Zahlungsverpflichteter ist, hat er die gesetzliche Mehrwertsteuer gemäß UStG gesondert zusätzlich auszuweisen.
3. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber im konkreten Fall gleiche oder gleichwertige Voraussetzungen bieten.

VII. Rechnung/Zahlung

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert zu erteilen. Zahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.
2. Wir bezahlen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem unserer Konten der Tag der Hingabe oder Absendung des Überweisungsauftrages an die Post oder an das Geldinstitut.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
4. Forderungen des Lieferanten an uns dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten werden. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten.

VIII. Untersuchungs- und Prüfpflicht des Lieferanten / Qualitätssicherung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, vor Ablieferung der jeweiligen Ware diese eingehend auf ihre Mängelfreiheit hin zu untersuchen. Dabei ist der Lieferant insbesondere verpflichtet, zu überprüfen, ob die von ihm abzuliefernde Ware eine vertragsgemäße mangelfreie Beschaffenheit aufweist und für die warentypische Verwendung (etwa einen warenüblichen Einbau oder eine übliche Verarbeitung) geeignet ist.
2. Der Lieferant hat ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und auf Verlangen von uns diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

IX. Garantie/Gewährleistung/Beanstandung

1. Der Lieferant hat uns die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.
2. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, dass seine Lieferungen und Leistungen unseren Angaben, den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, den jeweiligen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den einschlägigen DIN-Normen und den öffentlichen Bauvorschriften entsprechen. Soweit

sie ein Gütezeichen einer Güteschutzvereinigung oder sonstigen Verbandes tragen, sind die damit verbundenen Qualitätsanforderungen zu erfüllen.

3. Der Lieferant sichert zudem zu, dass die von ihm abgelieferte Ware für eine warentypische Verwendung (etwa einen warenüblichen Einbau oder übliche Verarbeitung) geeignet ist.
4. Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken, sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
5. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängel für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet mit Ablauf von fünf Jahren und sechs Monaten nach Lieferung und Abnahme.
6. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so gilt § 377 Abs. 1 HGB mit der Maßgabe, dass eine Untersuchung der abgelieferten Ware und eine etwaige Mangelanzeige bei einem offenen Mangel der Ware durch uns innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen ab Ablieferung der Ware erfolgen können.
7. Dem Lieferanten ist es verwehrt, sich auf eine von uns nicht rechtzeitig erklärte Mangelanzeige gemäß § 377 Abs. 2 HGB zu berufen, wenn der Mangel für ihn im Rahmen seiner eigenen Untersuchungs- und Prüfpflicht (Ziffer VIII.) erkennbar war.
8. Soweit vor- und nachstehend nicht anders geregelt, richtet sich die Gewährleistung nach den gesetzlichen Vorschriften.

X. Ersatz von mangelbedingten Aus- und Einbaukosten

1. Wird die vom Lieferanten abgelieferte Ware von uns entsprechend ihrer üblichen Verwendungsart für einen Dritten in ein Gebäude eingebaut oder in sonstiger Weise verarbeitet und werden wir aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware von dem Dritten auf Aus- und Neueinbau der Ware, Neuherstellung oder den Ersatz von Aus- und Einbaukosten (ggf. auch Entsorgungs- und Transportkosten) bzw. Herstellungskosten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von den sich hieraus ergebenden Kosten freizustellen, sofern die Mangelhaftigkeit der Ware für ihn im Rahmen seiner Untersuchungs- und Prüfpflicht (Ziffer VIII) erkennbar war oder eine schuldhafte Pflichtverletzung des Lieferanten vorliegt. Es bleibt dem Lieferanten vorbehalten, nachzuweisen, dass der geltend gemachte Mangel beim Übergang der Gefahr auf uns noch nicht vorhanden war. Etwaige weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, zu unseren Gunsten bleiben in jedem Fall unberührt. Das Recht und die Pflicht des Lieferanten zur Nacherfüllung der von ihm gelieferten mangelhaften Ware bleiben gleichfalls unberührt.
2. Wird die vom Lieferanten abgelieferte Ware von uns an einen Verbraucher weiterveräußert und von diesem entsprechend ihrer üblichen Verwendungsart in ein Gebäude eingebaut oder in sonstiger Weise verarbeitet und werden wir aufgrund der Mangelhaftigkeit der Ware von dem Verbraucher auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten (ggf. auch Entsorgungs- und Transportkosten) bzw. Herstellungskosten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von den sich hieraus ergebenden Kosten freizustellen, es sei denn der vom Verbraucher geltend gemachte Mangel war beim Übergang der Gefahr auf uns noch nicht vorhanden (§ 478 Abs. 2 BGB).

XI. Produzentenhaftung

Für Fehler, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er selbst auch unmittelbar haften würde.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstigen Rechte Dritter verletzt wird.
2. Werden wir von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
4. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
5. Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

XIII. Versicherungen

Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung (insbes. mit erweiterter Produkthaftpflichtversicherung u.a. zur Absicherung etwaiger mangelbedingter Aus- und Einbaukosten (gemäß Ziffer X)) mit einer angemessenen Deckungssumme für den Fall seiner Produkthaftung abzuschließen. Bei Anmietung von Fahrzeugen, Maschinen, oder Geräten mit oder ohne Bedienungspersonal sichert der Lieferant zu, eine dem Wert entsprechende Maschinenbruchversicherung abgeschlossen zu haben. Die vorbezeichneten Versicherungen sind auf Verlangen nachzuweisen.

XIV. Höhere Gewalt

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

XV. Verwahrung/Eigentum

Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

XVI. Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle, hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

XVII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Einschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.
3. Erfüllungsort ist Osnabrück. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
4. Gerichtsstand ist Osnabrück.